

Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Stand 19.05.2023)**

## **DGB-Stellungnahme zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

14.06.2023

<b>1 Grundsätzliche Bewertung</b> .....	2
<b>2 Bewertung des Referentenentwurfes im Einzelnen</b> .....	3
2.1 Voraufenthaltszeiten für die Anspruchseinbürgerung (§§ 4 (3) 1. und 10 (1) StAG) .....	3
2.2 Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse (§§ 10 und 32 b StAG) .....	3
2.3 Ausschlussgründe zur Einbürgerung (§ 11 3. StAG) .....	4
2.4 Lebensunterhaltssicherung (§ 10 Abs. 3 StAG) .....	4
2.5 Voraufenthaltszeiten für die Ermessenseinbürgerung (§ 10 Abs. 3 StAG) .....	5
2.6 Voraussetzungen der Deutsch-Sprachkenntnisse (§ 10 Abs. 4 StAG) .....	5
2.7 Übergabe der Einbürgerungsurkunde bei der Einbürgerungsfeier (§ 16 StAG) .....	6
2.8 Mehrfachstaatsbürgerschaften (§ 25 (alt) StAG) .....	6
<b>3 Ergänzende Vorschläge und Anmerkungen zum Referentenentwurf</b> .....	7
3.1 Frist zur Bearbeitung der Einbürgerung festsetzen .....	7
3.2 Stärkung und Ausbau der Einbürgerungsbehörden .....	7
3.3 Einbürgerungstests .....	8
3.4 Anpassungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht .....	8
3.5 Eine dauerhafte Einbürgerungskampagne durchführen .....	8
3.6 Kosten eines Einbürgerungsverfahrens .....	9
3.7 Familieneinbürgerung .....	9
3.8 Anerkannte Voraufenthaltszeiten (§ 10 (1) 2.) .....	9

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstandsverwaltung

Bereich Demokratie, Migration und  
Antirassismus  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Vera Egenberger  
E-Mail: vera.egenberger@dgb.de  
Tel.: (030) 24060-507  
www.dgb.de



Der DGB legt hiermit seine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Veröffentlichungsdatum 19.05.2023) vor. Diese Stellungnahme kommentiert die anvisierten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesregierung aus einer gewerkschaftlichen und gesellschaftspolitischen Perspektive.

Verschiedene Bundesregierungen haben seit 2000 einige schrittweise Änderungen in das Staatsangehörigkeitsrecht eingeführt. Diese Änderungen rückten jedoch nur bedingt von der Vorstellung ab, die deutsche Staatsbürgerschaft müsse durch Rechtschaffenheit und über die Eingliederung in deutsche Lebensverhältnisse verdient werden und der deutsche Pass könne nur am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses stehen. Eine Folge daraus ist, dass ein Großteil, der in Deutschland ansässigen eingewanderten Bevölkerung nicht an demokratischen Prozessen, wie den Bundestags- und Landtagswahlen teilnehmen können und nur EU-Bürger\*innen bei Kommunalwahlen mitentscheiden dürfen. Hieraus entstand ein gravierendes Demokratiedefizit, das circa 10 % der Personen im wahlfähigen Alter aufgrund ihrer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit von demokratischen Wahlen ausschließt.

Ein kommunales Wahlrecht, nicht nur für EU-Bürger\*innen, sondern für alle Eingewanderten auch ohne deutschen Pass – wie es der **DGB** und seine Mitgliedsgewerkschaften seit langem fordern – bleibt bedauerlicherweise bei dem derzeitigen Gesetzentwurf gänzlich unberücksichtigt.

Das Betriebsverfassungsgesetz ermöglicht seit den frühen 1970er Jahren allen Beschäftigten im Betrieb ihre Vertretung zu wählen. Dieses gesetzliche Vorbild legte der DGB seitdem seinen Forderungen nach mehr politischer Teilhabemöglichkeit von Eingewanderten zugrunde.

Der Koalitionsvertrag kündigte 2021 ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht an. Um dies zu erreichen, bietet der **DGB** folgende Einschätzungen an.

## 1 Grundsätzliche Bewertung

Der DGB begrüßt die zentralen Ziele des Gesetzentwurfes, insbesondere, dass der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erleichtert werden soll. Die bedingungslose Akzeptanz der Mehrstaatsbürgerschaft (und damit einhergehend der vollständige Wegfall der Optionsregelung) wird vom DGB außerordentlich begrüßt, bildet sie doch die Realität vieler Menschen in Deutschland ab, die Wurzeln und Bindungen zu mehr als einem Land haben.

Die Erleichterungen bei der Einbürgerung werden langfristig zu einer Stärkung der Demokratie in Deutschland beitragen. Jedoch sollte neben den gesetzlichen Änderungen auch ein Augenmerk auf die Administration der Einbürgerung gelegt werden, um die gesetzlichen Vorhaben auch in gute Praxis überführen zu können.



## 2 Bewertung des Referentenentwurfes im Einzelnen

Wie zuvor erwähnt begrüßt und unterstützt der DGB einen Gutteil der im Referentenentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen und kommentiert diese im Folgenden.

### 2.1 Voraufenthaltszeiten für die Anspruchseinbürgerung (§§ 4 (3) 1. und 10 (1) StAG)

Die Absicht die **Voraufenthaltszeit** in Deutschland, die für eine Einbürgerung erforderlich ist, von acht auf fünf Jahre zu reduzieren, wird Eingewanderten bessere Optionen bieten Deutschland nicht nur geographisch, sondern auch politisch und rechtlich zu ihrer Heimat zu machen. Im internationalen Vergleich haben beispielsweise auch Frankreich, Finnland, Luxemburg und die Niederlande eine Frist von fünf Jahren gesetzt, bevor die Staatsbürgerschaft beantragt werden kann. In Irland und Kanada liegt diese Frist sogar bei drei Jahren.

Der **DGB** begrüßt außerordentlich, dass die Frist auf 5 Jahre abgesenkt wird. Dies ermöglicht einen rascheren Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft, die dann erlaubt, die vollen politischen Rechte in Anspruch zu nehmen.

### 2.2 Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse (§§ 10 und 32 b StAG)

Die in § 10 (1) 1. bereits verankerte Erklärung zum **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung** soll in § 10 (1) 7. mit dem Zusatz „antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürde des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Gesetzes“ ergänzt werden. Außerdem soll in § 32 b ergänzend geklärt werden, dass „in den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches, die sonst nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben würde, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit“.

Der **DGB** versteht den Vorsatz, die allgemeine Formulierung des „Bekennnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ zu spezifizieren, sieht jedoch in dem vorgeschlagenen Zusatz eine zusätzliche Hürde. Hassmotivierte Straftaten als Folge der hier angeführten Verhaltensweisen sind nicht spezifisch Eingewanderten zuzurechnen, sondern können gleichermaßen auch von Menschen ohne Einwanderungshintergrund ausgehen. Hassmotivierte Taten bleiben häufig ohne Folgen für die Täter\*Innen, weil die strafrechtlichen Anforderungen



zur Verurteilung hoch angesiedelt sind. Diese hohen Hürden erschweren leider in der Praxis, dass antisemitische oder andere hassmotivierte Straftaten - ungeachtet wer sie verantwortet – ausreichend verfolgt bzw. sanktioniert werden. Eine Ungleichbehandlung der Einbürgerungswilligen gegenüber deutschen Staatsbürgern ginge zudem damit einher, dass die Einbürgerungsbehörden neben der verbindlichen Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach § 37 StAG auch noch eine zusätzliche Abfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vornehmen müssten. Angesichts der sehr geringen Gesamtanzahl der bislang strafrechtlich verfolgten Taten nach § 46 Absatz 2 Satz 2 erscheint es im Ergebnis kaum angemessen und zielführend, diesen zusätzlichen Schritt regelmäßig bei jeder Einbürgerung vorzunehmen.

Vielmehr schlägt der **DGB** vor, hassmotivierte Straftaten unabhängig davon, von wem sie verübt werden, mit aller Schärfe des Gesetzes zu verfolgen und zu ahnden und Täter\*innen einer gerechten und angemessenen Strafe zuzuführen.

### 2.3 Ausschlussgründe zur Einbürgerung (§ 11 3. StAG)

In § 11 3. StAG ist beabsichtigt einen zusätzlichen Ausschlussgrund einzufügen. Wenn „der Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder er durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte **Gleichberechtigung von Mann und Frau** missachtet“ soll er oder sie nicht eingebürgert werden können.

Aus Sicht des **DGB** ergibt sich hier die Frage, wie sich im Besonderen das missachtende Verhalten von Antragstellenden zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern jenseits von strafbaren Handlungen festgestellt werden soll.

### 2.4 Lebensunterhaltssicherung (§ 10 Abs. 3 StAG)

Eine Voraussetzung die Einbürgerung beantragen zu können ist die **Sicherung des Lebensunterhaltes**. Es soll nun im Gesetz spezifiziert werden, dass:

- a) „auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
- b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
- c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt“

trotzdem die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten kann.



Bei dieser Regelung drängt der **DGB** darauf eine Gesamtabwägung der Voraussetzungen vorzunehmen und Personen, die während des Voraufenthaltes oder gar während des Beantragungszeitraums unverschuldet Sozialleistungen bezogen haben, nicht von der deutschen Staatsbürgerschaft auszuschließen. Hier sollten gleichermaßen andere Faktoren wie beispielsweise ehrenamtliche Tätigkeiten oder Familienfürsorge wohlwollend geprüft werden.

Gleichzeitig soll jedoch der Passus in § 10 (1) 3. (... ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch sozialgesetzbuch bestreiten kann ~~oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.~~) gestrichen werden.

Dies stellt aus der Sicht des **DGB** eine unangemessene Verschärfung der Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes dar. Bereits bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel wird bereits die Sicherung des Lebensunterhaltes geprüft. Die Einbürgerung nun weitreichend vom Einkommen abhängig zu machen, widerspricht demokratischen Grundprinzipien. Gleichermäßen ist die Beantragung der Einbürgerung kein adäquates Mittel, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu befördern. Daher sollte die Bundesregierung hiervon Abstand nehmen.

## **2.5 Voraufenthaltszeiten für die Ermessenseinbürgerung (§ 10 Abs. 3 StAG)**

Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann die erforderliche Aufenthaltsdauer von fünf auf drei Jahre reduziert werden und somit eine **Ermessenseinbürgerung** ermöglicht werden. Besondere Integrationsleistungen sind beispielsweise besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Voraussetzung hierzu ist gleichermaßen die Sicherung des Lebensunterhalts und die Anforderung eines Sprachnachweises auf dem Niveau C1.

Die Option der Ermessenseinbürgerung wurde in der Vergangenheit mitunter genutzt, wenn Personen mit besonderen Leistungen (Sport, Wissenschaft etc.) zum Nutzen Deutschlands eine rasche Einbürgerung ermöglicht werden sollte. Aus der Sicht des **DGB** sollte die Ermessenseinbürgerung den Personen eröffnet werden, die sich dauerhaft in Deutschland niederlassen wollen und dies durch sprachliche, berufliche oder gesellschaftliche Leistungen dokumentieren. Für die Einschätzung welche „besonderen Integrationsleistungen“ als Voraussetzung zur Ermessenseinbürgerung qualifizieren, sollten bundeseinheitliche Indikatoren erarbeitet werden, die in den Einbürgerungsämtern Anwendung finden.

## **2.6 Voraussetzungen der Deutsch-Sprachkenntnisse (§ 10 Abs. 4 StAG)**

Es soll zwar zur Beantragung der deutschen Staatsbürgerschaft weiterhin eine Anforderung an die **Sprachkompetenzen** (B 1) geben, die jedoch bei besonderen Personengruppen nicht mehr eingefordert werden sollen. § 10 Abs. 4 führt aus: „für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.



Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“.

Dies ermöglicht es im Besonderen Eingewanderten der ersten Generation, die zur Zeit ihrer Einwanderung keine Unterstützung beim Spracherwerb in Anspruch nehmen konnten und somit mitunter nur eingeschränkt Deutsch lernten, trotzdem - ohne zu hohe Hürden - die Staatsbürgerschaft zu erlangen. In diesen Fällen soll es ausreichen, wenn eine mündliche Verständigung ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben möglich ist.

Der **DGB** begrüßt diese Ausnahmeregelung zur Anforderung an Sprachkompetenzen. Angebote zum Spracherwerb hätten erheblich früher und systematischer zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Spracherwerb von Eingewanderten zu unterstützen. Dies ist nun seit einigen Jahren mit sichtbar guten Ergebnissen der Fall. Die erste Generation von Eingewanderten, die nun weitestgehend in die benannte Gruppe fallen, sollen für diese Unterlassung nicht zurückgesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung ist daher aus Sicht des **DGB** angemessen.

## **2.7 Übergabe der Einbürgerungsurkunde bei der Einbürgerungsfeier (§ 16 StAG)**

Der Gesetzgeber plant die Übergabe der Einbürgerungsurkunde nun im Rahmen einer Einbürgerungsfeier auszuhändigen.

Während der **DGB** – wie in den ergänzenden Vorschlägen in Kapitel 3 deutlich wird – die feierliche Durchführung einer Einbürgerungsfeier durchaus begrüßt und ausdrücklich unterstützt, rät er davon ab die Einbürgerungsurkunde ausschließlich im Rahmen von Einbürgerungsfeiern zu übergeben.

Gemeinden mit geringen Einbürgerungsverfahren werden nur in größeren Abständen Einbürgerungsfeiern durchführen. Dies kann die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde um Wochen, wenn nicht gar Monate verzögern. Sollte beispielsweise eine Einbürgerungsfeier abgesagt werden, würden die Urkunde an die zuständige Landesbehörde rückübersandt und müsste ein weiteres Mal an die kommunale Behörde zugestellt werden, wenn ein neuer Termin für die Einbürgerungsfeier angesetzt wird. Dies erscheint kaum pragmatisch. Daher empfiehlt der **DGB**, wie bislang die Einbürgerungsurkunde zuzustellen und die Einbürgerungsfeier unabhängig davon in einem feierlichen Rahmen durchzuführen.

## **2.8 Mehrfachstaatsbürgerschaften (§ 25 (alt) StAG)**

Zentraler Aspekt der Gesetzesänderung ist die Abkehr vom Prinzip der Vermeidung von mehrfachen Staatsbürgerschaften. Die Beibehaltung der Herkunftsstaatsbürgerschaft soll nun allen ermöglicht werden, auch Menschen, die nicht aus anderen Ländern der EU kommen. Dieses **Prinzip der Mehrfachstaatsbürgerschaft** erübrigt die bislang noch in Teilen



praktizierte Optionspflicht. In der Folge ändern sich somit die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft. Der Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft führt nun nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft.

Der **DGB** hat in der Vergangenheit bereits häufig auf die Problemlage des Prinzipes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hingewiesen, da Theorie und Praxis bereits seit vielen Jahren weit auseinandergehen. Die jetzt geplante Angleichung von Theorie und Praxis ist längst überfällig. Außerdem ist der **DGB** davon überzeugt, dass diese anvisierten gesetzlichen Änderungen auch Wegbereiter sein werden, das bereits angeführte Demokratiedefizit langfristig zu minimieren.

## 3 Ergänzende Vorschläge und Anmerkungen zum Referentenentwurf

### 3.1 Frist zur Bearbeitung der Einbürgerung festsetzen

Der Referentenentwurf legt im Allgemeinen Teil der Begründung Statistiken vor, die die Notwendigkeit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes untermauern. Einblicke in die Dauer der Einbürgerungen werden hier nicht gegeben. Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, formulieren zunehmend, dass sich Einbürgerungsverfahren mitunter über mehrere Jahre erstrecken. Dies liegt unter anderem an der doppelten Prüfung der Identität von Antragstellenden, aber auch an den eingeschränkten Kapazitäten der Einbürgerungsbehörden. Eine rasche Einbürgerung gesetzlich zu ermöglichen, wird zu steigenden Einbürgerungsanträgen führen. Um zu vermeiden, dass sich Einbürgerungsverfahren über Jahre hinziehen, sollte eine gesetzliche Frist gesetzt werden innerhalb derer eine Einbürgerung (sofern keine nachvollziehbaren Hürden vorliegen) abgeschlossen werden soll. Eine Frist von maximal 2 Jahren erscheint aus Sicht des **DGB** angemessen.

### 3.2 Stärkung und Ausbau der Einbürgerungsbehörden

Da Einbürgerungsverfahren angemessen administriert werden müssen und nicht noch länger dauern dürfen, drängt der **DGB** den Bundesgesetzgeber, gleichzeitig zu den gesetzlichen Änderungen auch die Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu unterstützen, mit denen die zuständigen kommunalen Behörden die notwendigen Kapazitäten erhalten, diese Einbürgerungsverfahren auch in einem gesetzten Zeitrahmen zu leisten. Eine Möglichkeit könnte die Einrichtung zentraler Einbürgerungsbehörden sein, die dann mit den Sachlagen und Verfahren vertraut sind und so schneller und reibungsloser vorgehen können.

Darüber hinaus wird angeregt, die Einbürgerungsverfahren zukünftig digitalisiert auszugestalten, um Verfahrensschritte zu straffen.



### 3.3 Einbürgerungstests

Bei einer Weiterführung der **Einbürgerungstests** erscheint eine Prüfung der Inhalte dringend notwendig. Tendenziöse, stigmatisierende oder gar rassistisch konnotierte Fragen müssen aus den Einbürgerungstests dringend gestrichen werden.

Der **DGB** schlägt daher vor, die bestehende Liste der Fragen auf den Prüfstand zu stellen und dem Niveau des durchschnittlichen Allgemeinwissens der deutschen Bevölkerung anzupassen. Hier könnten Selbstorganisationen von Eingewanderten oder zivilgesellschaftliche Verbände aus der Antidiskriminierungsarbeit einbezogen werden. Ein fester bundesweiter Rahmen von Fragen sollten dann allen Einbürgerungswilligen im Einbürgerungstest vorgelegt werden, unabhängig von bisherigen bundesländerspezifischen Ausprägungen.

### 3.4 Anpassungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht

Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Anwendung eines modernisierten Staatsangehörigkeitsrechtes weist der **DGB** auf die Wichtigkeit eindeutiger Definitionen im Gesetz sowie einer Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht hin. Die derzeitig aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften stammen aus dem Jahr 2000, die durch Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2015 ergänzt wurden. Die hier aufgeführten Hinweise sollten in einer Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften Berücksichtigung finden.

### 3.5 Eine dauerhafte Einbürgerungskampagne durchführen

Die Beauftragte der Bundesregierung für Integration hat bereits durch Verlautbarungen bekannt gegeben, dass eine Kampagne zur Einbürgerung durch ihr Amt geplant ist. Dies ist außerordentlich zu begrüßen. Die Vorbereitungen dauern derzeit noch an. Der **DGB** fordert die Bundesregierung auf, eine dauerhafte und kontinuierliche Einbürgerungskampagne zu etablieren. Es muss Einbürgerungswilligen dauerhaft die Möglichkeit offenstehen, niedrigschwellige Informationen zur Einbürgerung (den Voraussetzungen, dem Verfahren, den notwendigen Unterlagen etc.) zugänglich zu machen. Gleichmaßen ist Beratung notwendig, um den Einbürgerungsprozess zu unterstützen.

Das Modell der Einbürgerungslotsen, das in Hamburg erfolgreich erprobt wurde, sollte als dauerhafte ‚Einrichtung‘ etabliert werden. Bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen, Mittel und Fortbildungen sollten hierfür zur Verfügung stehen.

Außerdem schlägt der **DGB** vor nicht nur Personen, die sich aktiv für eine Einbürgerung entscheiden, Informationen und Unterstützung zukommen zu lassen. Vielmehr sollten Einbürgerungsbehörden proaktiv auf Personen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen



könnten, zugehen und auf die Möglichkeit der Einbürgerung hinweisen. So könnte eine erheblich größere Anzahl von Personen erreicht und zu einer Einbürgerung aufgefordert werden.

Eine Einbürgerungskampagne sollte außerdem bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für eine Einbürgerungsfeier abstecken, hierfür Vorschläge erarbeiten und deren Umsetzung unterstützen.

### 3.6 Kosten eines Einbürgerungsverfahrens

Die administrativen **Kosten** der Einbürgerung sind im Gesetz geregelt. Kosten, die sich aus der Einbringung von Unterlagen aus dem Herkunftsland ergeben, werden mitunter jedoch zusätzlich fällig.

Um die Kosten einer Einbürgerung gerade bei Familien im Rahmen zu halten, schlägt der **DGB** vor, bei Einbürgerungsverfahren von mehr als zwei Personen den Gesamtbetrag der administrativen Kosten auf einen Fixbetrag zu deckeln.

### 3.7 Familieneinbürgerung

Häufig verfügen Einzelpersonen innerhalb einer Familie über die Voraussetzungen eine Einbürgerung vorzunehmen. Hat jedoch z.B. eine zeitversetzte Familienzusammenführung stattgefunden, werden bislang Familienangehörige, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, erst später eingebürgert.

Um dies zu vermeiden, schlägt der **DGB** vor, eine Ausnahmeregelung in das Gesetz einzufügen. Diese sollte Familien eine gemeinsame Einbürgerung ermöglichen, auch wenn noch nicht alle Familienmitglieder alle Voraussetzungen erfüllen und sofern keine konkreten Ablehnungsgründe vorliegen. Nur die Anforderung nach ausreichenden Deutsch-Sprachkenntnissen könnte weiterhin bei allen Familienangehörigen aufrechterhalten werden.

### 3.8 Anerkannte Voraufenthaltszeiten (§ 10 (1) 2.)

Bislang werden weitgehend nur unbefristete **Voraufenthaltszeiten** für die Anrechnung auf die Einbürgerungsfrist **anerkannt**.

Hier fordert der **DGB** die Bundesregierung auf zu prüfen, ob nicht auch Zeiten des Studiums und Aufenthaltszeiten über das Chancenaufenthaltsrecht anrechenbar werden können.